Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Inzell

§ 1 Aligemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Inzell sowie des Leichenhauses Inzell werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

a) bei Doppelgräbern	35,00 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	35,00 € pro Jahr,
c) bei Doppelgräbern an der Friedhofsmauer	35,00 € pro Jahr,
d) bei Einzelgräbern an der Friedhofsmauer	35,00 € pro Jahr,
e) bei Urnenerdgräbern	80,00 € pro Jahr,
f) bei Urnennischen	90.00 € pro Jahr.

g) bei Urnengemeinschaftsgrab
h) bei Urnenstehlen
i) im Urnenfeld
20,00 € pro Jahr,
80,00 € pro Jahr,
60,00 € pro Jahr,

j) im Sternengrab 0,00 € pro Jahr,

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Huber Traunstein mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00€

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich:

(5) Bei der erstmaligen Vergabe einer Grabnutzungsstelle sind einmalig für nachfolgende Grabstätten folgende Gebühren zu bezahlen:

a)	Doppelgrab	500,00€	
	Einzelgrab	400,00€	
	Doppelgrab an der Friedhofsmauer	1.000,00€	
d)	Einzelgrab an der Friedhofsmauer	800,00€	
- N			

(6) Nach Bestattungen wird ein Beitrag zur Entsorgung von Grüngut in Höhe von 50,00 € erhoben.